

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Osnabrück (Informationsfreiheitsgesetz)  
vom 12. März 2019 (Amtsblatt 2019, S. 19 ff.)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen amtlichen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

Eine amtliche Information ist jede dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil einer Akte werden sollen, gehören nicht dazu.

**§ 3  
Informationsfreiheit**

Jede natürliche und juristische Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei der Stadtverwaltung und ihren Eigenbetrieben vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden sollen. Für die Ausführung der Aufgabe nach dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

**§ 4  
Antragsstellung**

- (1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Information mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit

zur Präzisierung des Antrags zu geben. Sofern dem Antragssteller oder der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Stadt sie zu beraten.

- (3) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Organisationseinheit der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und den Antrag an diese weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **Gewährung des Informationszugangs**

- (1) Soweit dem Antrag auf Informationszugang stattzugeben ist, soll die Stadt die begehrte Information der Antragstellerin oder dem Antragssteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, zugänglich machen. Die Frist beginnt mit Eingang eines hinreichend bestimmten Antrags bei der zuständigen Stelle. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig, soweit die Bearbeitung des Antrags innerhalb der Frist insbesondere wegen des Umfangs oder der Komplexität des Informationsbegehrens nicht möglich ist. Dem Antragssteller oder der Antragstellerin sind die Fristverlängerung und die Gründe hierfür mitzuteilen. Sind Dritte am Verfahren zu beteiligen, so gilt § 11.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akte zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt hat grundsätzlich nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragsstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Information in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Sie darf aus wichtigem Grund von der Wahl abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand bei der gewählten Art der Informationsbeschaffung. Wird eine andere als die begehrte Art des Informationszugangs gewährt, so gilt dies als teilweise Ablehnung des Antrags.
- (4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen stellt die zuständige Stelle ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Dasselbe gilt für das Anfertigen von Fotografien, sofern keine Rechte Dritter entgegenstehen. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragsstellers stellt die Stadt Kopien oder Ausdrücke zur Verfügung. Soweit ein Informationsträger nur mithilfe von Maschinen lesbar ist, stellt die Stadt auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragsstellers das erforderliche Lesegerät einschließlich der erforderlichen Leseanweisung oder einen lesbaren Ausdruck zur Verfügung.
- (5) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Stadt ist ausgeschlossen. Bestehende Regelungen für Akteneinsichtsgesuche anderer öffentlicher Stellen und von Rechtsanwälten im Rahmen laufender Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der zugänglich gemachten Information zu überprüfen. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

## **§ 6** **Ablehnung**

- (1) Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags hat schriftlich durch Bescheid zu erfolgen. Ist der Antrag mündlich gestellt, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Informationszugang erkennbar, dass der Ablehnungsgrund zeitlich begrenzt sein könnte, so teilt die Stadt der Antragstellerin oder dem Antragsteller dies und gegebenenfalls den Zeitpunkt mit, zudem der Informationszugang voraussichtlich möglich sein wird. Erfolgt die Ablehnung durch schriftlichen Bescheid, so ist er mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 5 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag ist abzulehnen, soweit
  1. ein Anspruch nach § 3 nicht besteht, insbesondere weil der Schutz öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses oder privater Belange nach § 7 entgegenstehen,
  2. er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist hinreichend präzisiert wird,
  3. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Stadt erheblich gefährdet wäre,
  4. eine Aussonderung von Informationen, die besonders geschützte Interessen nach § 7 betreffen, nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist,
  5. er offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder sie oder er sich die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Hierzu kann die Stadt auf eine Veröffentlichung im Internet oder in anderen öffentlich zugänglichen Publikationen verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

## **§ 7** **Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung, des behördlichen Entscheidungsprozesses und privater Belange**

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn
  1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,
  2. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt verletzen würde,
  3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit geschädigt würde,
  4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden soll,
  5. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens unzulässig beeinträchtigt würde,
  6. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

- (3) Der Anspruch besteht nicht im Bezug auf Informationen, soweit sie Verfahren und Entscheidungen betreffen, die sich noch in der Entwurfsphase befinden und in denen Entschlüsse erst vorbereitet werden. Ist das Verfahren abgeschlossen und der Entwurf gefasst, können Akten aus der Entwurfsphase und zur Vorbereitung von Entschlüssen eingesehen werden. Der Anspruch besteht nicht im Bezug auf Protokolle vertraulicher Beratungen und nicht öffentlicher Sitzungen.
- (4) Der Anspruch besteht ferner nicht,
  1. soweit der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, entgegenstehen,
  2. soweit durch das Bekanntwerden der Information Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe der Information eingewilligt. Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen. Inhaber von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen kann auch die Stadt sein.
  3. soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart würden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe der Information eingewilligt. Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Beteiligung Dritter**

- (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Informationszugang die oben genannten Belange Dritter berührt sein können, gibt die Stadt den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Dies gilt nicht, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Aussonderung oder Unkenntlichmachung der zum Schutz der Belange der dritten Person geheimhaltungsbedürftigen Informationen einverstanden erklärt.
- (2) Hängt die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer dritten Person ab, so gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nach Anfrage durch die Stadt nicht innerhalb eines Monats vorliegt.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der dritten Person oder mit Ablauf der Stellungnahmefrist nach Absatz 1 soll die zuständige Stelle über den Antrag auf Informationszugang unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats entscheiden. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig, soweit die Bearbeitung des Antrags innerhalb der Frist insbesondere wegen des Umfangs oder der Komplexität des Informationsbegehrens nicht möglich ist. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin sind die Fristverlängerung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich durch Bescheid. Sie ist auch der dritten Person bekannt zu geben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die begehrte Information darf erst zugänglich gemacht werden, wenn die Entscheidung der dritten Person gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe an die dritte Person zwei Wochen verstrichen sind.
- (5) Die Stadtverwaltung bietet dem Antragsteller die Unkenntlichmachung bei Antragstellung und bei Verweigerung des Dritten an.

## **§ 9 Trennungsprinzip**

Die Stadt trifft in jedem konkreten Einzelfall, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund § 7 nicht zugänglich gemacht werden dürften, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## **§ 11 Kosten**

Auf die Erhebung von Gebühren wird im Sinne der Transparenz verzichtet.

## **§ 12 Beauftragte oder Beauftragter für die Informationsfreiheit**

- (1) Beauftragte oder Beauftragter für Informationsfreiheit bei der Stadt Osnabrück ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte.
- (2) Wer seine Rechte aus dieser Satzung als verletzt ansieht, kann die Beauftragte oder den Beauftragten für Informationsfreiheit anrufen.
- (3) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten gelten entsprechend.

## **§ 13 Aktive Veröffentlichungen**

- (1) Das Prinzip maximaler Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrundeliegenden Informationen zu ermöglichen.
- (2) Einmalig angefragte Informationen sollen nach Möglichkeit in einer barrierefreien und maschinenlesbaren Form automatisiert veröffentlicht werden.
- (3) Die Veröffentlichung findet auf den städtischen Webseiten oder der des entsprechenden städtischen Betriebs statt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Osnabrück in Kraft